**Abstract**

Herr Sediqi bejaht in seinem Beitrag die unselbständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde gem. § 386 Abs. 1 AO im Falle des tateinheitlichen Zusammentreffens einer Steuerstraftat mit einem allgemeinen Delikt und erstreckt eben diese auch auf das Allgemeindelikt. Für den Fall des Zusammentreffens von Steuerstraftat und Allgemeindelikt differenziert Herr Sediqi zwischen drei Fallgruppen, namentlich (1) materiell tateinheitliches Zusammentreffen i.S. des § 52 Abs. 1, (2) prozessuale Tateinheit nach § 264 Abs. 1 StPO und schließlich (3) tatmehrheitliches Zusammentreffen gem. § 53 Abs. 1 StPO ohne prozessuale Tateinheit. Liegt neben der Steuerstraftat – in Tateinheit – auch ein Allgemeindelikt vor, so bleibt allein Raum für die unselbständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde. Diese unselbständige Ermittlungskompetenz steht der Finanzbehörde jedoch nach Auffassung von Herrn Sediqi auch in Bezug auf das Allgemeindelikt zu, ohne dass die Ermittlung des Allgemeindelikts gleichzeitig der Ermittlung der Steuerstraftat dienen muss.